



3003 Bern, 29. Juli 2014

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Satellitenempfangsantennen (Parabolspiegel) für die Meteo Schweiz  
Projekt Nr. 14-02-008

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 23. Mai 2014 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für vier Empfangsantennen für Satellitendaten (Parabolspiegel) ein.

#### 1.2 *Gesuchsunterlagen*

Die Gesuchsunterlagen wurden von der FZAG und der Meteo Schweiz (Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie) gemeinsam erarbeitet. Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular einen technischen Bericht und verschiedene Pläne.

#### 1.3 *Begründung und Beschrieb*

Meteo Schweiz ist der nationale Wetterdienst und erbringt meteorologische und klimatologische Dienstleistungen, stellt meteorologische Informationen für den Flugbetrieb und die Flugsicherheit auf schweizerischem Gebiet bereit und warnt vor Gefahren des Wetters. Der neue Standort des Hauptsitzes der Meteo Schweiz befindet sich seit Juni 2014 am Flughafen Zürich im Operation Center 1. Damit muss die Meteo Schweiz auch das technische Equipment am neuen Standort aufbauen, wozu unter Anderem vier Parabolspiegel beim Meteo-Schweiz-Beobachterhaus in Oberglatt erforderlich sind. Die Parabolspiegel werden zum Empfang der Daten von EUMETSAT<sup>1</sup> und SADIS<sup>2</sup> benötigt. Diese Daten werden in Zusammenarbeit mit der ICAO<sup>3</sup> für die allgemeinen meteorologischen Dienste wie Wetterprognosen und Warnung vor Naturgefahren sowie für die Flugsicherheit und die Flugplanung verwendet.

Die neue Anlage wird redundant betrieben. Aus diesem Grund werden zwei identische Empfangsstationen erstellt.

Die SADIS-Parabolspiegel haben einen Durchmesser von 240 cm. Die Gesamthöhe ab Sockel beträgt nicht mehr als 300 cm. Die beiden Spiegel werden auf den Intelsat 904 ausgerichtet, der sich über dem Indischen Ozean befindet.

---

<sup>1</sup> EUMETSAT: European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites

<sup>2</sup> SADIS: System for Information Relating to Air Navigation

<sup>3</sup> ICAO: International Civil Aviation Organization

Die beiden EUMETSAT-Parabolspiegel haben einen Durchmesser von je 180 cm. Die Gesamthöhe ab Sockel beträgt nicht mehr als 240 cm. Die beiden Spiegel werden auf den EUMETSAT 10a ausgerichtet, der sich über Westafrika befindet.

Die prioritären Spiegel (1-mal SADIS, 1-mal EUMETSAT) sind mit einem Heizmodul ausgestattet, so dass die Parabolspiegel bei starkem Schneefall kurzzeitig beheizt werden können, um die Datensicherheit zu gewährleisten. Bei den sekundären Parabolspiegeln sind keine Heizmodule vorgesehen.

Die beiden neuen Standorte für die Parabolspiegel wurden in Zusammenarbeit von FZAG, Skyguide<sup>4</sup> und Meteo Schweiz evaluiert und kommen neben das Gebäude «Q14 Meteo Oberglatt» in den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens zu liegen. Sie ergeben sich aus der hindernisfreien Ausrichtung zu den beiden Satelliten für EUMETSAT und SADIS. Als Hindernisse wurden das Gebäude, der Flughafenzaun, Fahrzeuge auf der Glattstrasse und der Flugverkehr berücksichtigt. Die neue Empfangseinrichtung wird im Gebäude der Meteostation installiert. Die Distanz von der Anlage zur den Parabolspiegeln darf aufgrund der Verkabelung nicht länger als 75 m sein. Daraus ergeben sich die Standorte im unmittelbaren Umfeld der Meteostation. Zudem dürfen die neuen Parabolspiegel die Sicht aus der Meteo-Beobachterstation nicht behindern. Diese Kriterien sind mit den Standorten in der Böschung nördlich und südlich der Meteostation erfüllt.

Die Kosten für das Vorhaben werden auf rund Fr. 80 000.– geschätzt.

#### 1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

#### 1.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb des Flughafens, das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 23. Mai 2014 hörte das BAZL im Namen des UVEK den Kanton Zürich an und ersuchte das Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich, die kantonale Vernehmlassung durchzuführen. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwen-

---

<sup>4</sup> Schweizerische Aktiengesellschaft für zivile und militärische Flugsicherung

derung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig erfolgte die BAZL-interne Anhörung.

## 2.2 *Stellungnahmen*

Am 4. Juli 2014 stellte das AfV dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen der Fachstellen und der angehörten Gemeinde Oberglatt zum Vorhaben zu.

Somit liegen dem BAZL folgende Stellungnahmen zur Beurteilung vor:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 4. Juli 2014;
- Kantonale Meldestelle für Luftfahrthindernisse / Zonenschutz vom 16. Mai 2014 (Beilage des Gesuchs);
- Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 28. Mai 2014;
- Skyguide vom 3. Juni 2014;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 11. Juni 2014;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. Juni 2014;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 25. Juni 2014;
- Gemeinde Oberglatt vom 2. Juli 2014.

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert; Einsprachen gingen keine ein.

Am 9. Juli 2014 hörte das BAZL die FZAG zu den Ergebnissen der luftfahrtspezifischen Prüfung sowie zu den Anträgen aus den Stellungnahmen der übrigen Fachstellen an.

Die FZAG teilte dem BAZL am 10. Juli 2014 per E-Mail mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge der kantonalen Fachstellen und zur luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL habe.

Da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäußert hatten, konnte die Instruktion damit abgeschlossen werden.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Die Satellitenempfangsantennen dienen dem Betrieb des Flughafens und sind somit eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL<sup>5</sup>. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>6</sup> ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher hat das BAZL gemäss Protokoll der Sitzung 14/02 vom 6. März 2014 der VPK<sup>7</sup> für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage festgelegt.

#### 1.4 *Umweltauswirkungen*

Das Vorhaben führt zu keinen massgeblichen Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

---

<sup>5</sup> VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>6</sup> LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

<sup>7</sup> Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

## 2. Materielles

### 2.1 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

### 2.2 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch Betrieb oder Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Es werden namentlich die geltenden Sicherheitsabstände zu Pisten, Rollwegen und Abstellflächen sowie die Hindernisfreiheit, die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr und die Notwendigkeit zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (AIP) geprüft.

### 2.3 *Begründung*

Eine Begründung für die Erstellung der Parabolspiegel liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### 2.4 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben hat keine raumplanerische Bedeutung. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem SIL-Objektblatt vom 26. Juni 2013 für den Flughafen Zürich und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

## 2.5 *Bauliche Anforderungen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Detaillierte Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (erforderliche Unterlagen gem. luftfahrtspezifischer Prüfung bzw. Absprachen mit der Skyguide etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn der einzelnen Ausführungsphasen ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Diese Anforderungen sind berechtigt und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; weitere Anträge werden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Die Kompatibilität des Vorhabens mit den Anforderungen an die Flugsicherheit wurde vom BAZL überprüft und in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 20. Juni 2014 festgehalten. Diese wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung und die darin formulierten Auflagen sind einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Die Skyguide hält fest, die Installation der Parabolspiegel habe keinen negativen Einfluss auf ihre Anlagen, jedoch sei ein Impact auf das neue GBAS<sup>8</sup>-System nicht auszuschliessen. Zur Zeit sei das GBAS noch nicht operationell, seine Inbetriebnahme sei aber für den 16. Oktober 2014 geplant. Daher sei es zwingend notwendig, dass die Parabolspiegel spätestens Mitte September 2014 am definitiven Standort montiert und ausgerichtet seien, damit noch Anpassungen (Abschattungen der Spiegel) am GBAS vorgenommen werden könnten. Dieser Termin sei mit Skyguide zu koordinieren.

Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt. Er hält fest, Baugeräte mit einer Arbeitshöhe von maximal 7 m über Grund seien bewilligt und beantragt lediglich, Maschinen mit grösseren Höhen müssten vom Zonenschutz bewilligt werden; ggf. müssten die Arbeiten nachts ausserhalb der Flugbetriebszeit zwischen 23.30 und 05.30 Uhr erfolgen. Beim Einsatz von Montagekränen müsse die Kranfirma mindestens drei Tage im Voraus mit dem Zonenschutz Kontakt aufnehmen (Tel. 043 816 39 89).

Auch die Anträge der Skyguide und des Zonenschutzes sind zweckmässig und begründet; sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

## 2.7 *Stellungnahme der Gemeinde Oberglatt*

Die Gemeinde Oberglatt hält fest, da es sich um reine Empfangsantennen handle, würden die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Oberglatt sowie auch Menschen und Tiere, die sich in der Umgebung der neuen Anlagen aufhielten, in keiner Weise berührt. Auch optisch fielen die kleinen Antennen kaum ins Gewicht, so dass von Seiten der Gemeinde Oberglatt keinerlei Einwände gegen das Projekt erhoben würden.

## 2.8 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane sowie der Feuerwehr*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen, die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei noch SRZ haben Einwände gegen das Projekt; die Kantonspolizei und SRZ

---

<sup>8</sup> GBAS: Ground Based Augmentation System; Verfahren zur Sicherstellung der benötigten Leistung bei der Bestimmung von Ortskoordinaten für Präzisionsanflüge



halten fest, wesentliche Projektänderungen seien ihnen auf dem üblichen Weg vorzulegen, was mit den generellen Bauauflagen sichergestellt wird. Weitere Auflagen erübrigen sich somit.

## 2.9 *Umweltschutz*

Die von der FZAG festgelegten Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte sind Teil der Submissionsbestimmungen und Werkverträge und gelten grundsätzlich als Umweltstandard für die Bauvorhaben am Flughafen.

### 2.9.1 Nichtionisierende Strahlung

Bei den geplanten Anlagen handelt es sich um Empfangsantennen, die keinerlei Emissionen verursachen und daher nicht der NISV<sup>9</sup> unterliegen; weitere Ausführungen erübrigen sich somit.

### 2.9.2 Altlasten und Abfallwirtschaft

Im Bereich der Meteo-Beobachterstation sind im Kataster der belasteten Standorte des Bundesamts für Zivilluftfahrt keine solchen aufgeführt. Die beim Bau anfallenden Mengen für Aushub und allfällige Abbruchmaterialien sind sehr gering; für ihre Entsorgung gilt das GEK<sup>10</sup> des Flughafens; weitere Auflagen erübrigen sich hier.

### 2.9.3 Gewässerschutz, Luftreinhaltung und Baulärm

Mit der Anwendung der Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der FZAG können die Vorschriften in diesen Umweltbereichen für dieses kleine Bauvorhaben eingehalten werden; zusätzliche Auflagen ergeben sich keine.

## 2.10 *Fazit*

Das Projekt zur Erstellung der Parabolspiegel bei der Meteo-Beobachterstation am Flughafen Zürich erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Es kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL);

---

<sup>9</sup> NISV: Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung; SR 814.710

<sup>10</sup> GEK: Generelles Entsorgungskonzept

SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG<sup>11</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

#### **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Bundesstellen und dem Kanton Zürich (via AfV) sowie der Gemeinde Oberglatt wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AfV die kantonalen Fachstellen mit Kopien.

---

<sup>11</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

## C. Verfügung

Das Projekt «Erstellung von vier Empfangsantennen für Satellitendaten (Parabolspiegel) für die Meteo Schweiz» am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Erstellung von insgesamt vier Satelliten-Empfangsantennen (Parabolspiegel) inkl. der erforderlichen Foundationen und Erschliessungen und Leitungen.

#### 1.2 *Standorte*

Flughafenareal – Luftseite, Grundstück Kat.-Nr. 1833 (Gemeinde Oberglatt).

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 23. Mai 2014 mit folgenden Beilagen:

- Technischer Bericht, FZAG, Meteo Schweiz und DSP Ingenieure und Planer AG, vom 5.5.2014;
- Übersichtsplan, FZAG, Meteo Schweiz und DSP Ingenieure und Planer AG, vom 5.5.2014;
- Projektplan, Situation und Schnitte, FZAG, Meteo Schweiz und DSP Ingenieure und Planer AG, vom 5.5.2014.

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

- 2.1.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.5 Detaillierte Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (erforderliche Unterlagen gem. luftfahrtspezifischer Prüfung bzw. Absprachen mit der Skyguide etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.
- 2.1.6 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.7 Der Baubeginn der einzelnen Ausführungsphasen ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 2.1.8 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.9 Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.
- 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*
- 2.2.1 Die Auflagen aus der abschliessenden luftfahrtspezifischen Prüfung vom 20. Juni 2014 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.2.2 Der Termin für allfällige Anpassungen an den Parabolspiegeln bzw. am GBAS-System ist mit der Skyguide abzusprechen.
- 2.2.3 Baugeräte mit einer Arbeitshöhe von über 7 m über Grund müssen vom Zonenschutz bewilligt werden; ggf. müssen die Arbeiten nachts ausserhalb der Flugbetriebszeit zwischen 23.30 und 05.30 Uhr erfolgen.
- 2.2.4 Beim Einsatz von Montagekränen muss die Kranfirma mindestens drei Tage im Voraus mit dem Zonenschutz Kontakt aufnehmen (Tel. 043 816 39 89).

### 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

### 4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen).

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Gemeinde Oberglatt, Bauamt, 8154 Oberglatt.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

### Beilage

Beilage 1: BAZL; luftfahrtspezifische Prüfung

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.